

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 13.04.2016

Az.: 02/16

Einspruch des Vereins H vom 15.03.2016 gegen eine Entscheidung des Spielleiters (Herren-Kreisliga München) vom 10.03.2016 (kampflose Wertung des Mannschaftskampfes H – A)

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 13.04.2016 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die o.g. Entscheidung des Spielleiters wird aufgehoben.
Der o.g. Mannschaftskampf wird neu festgesetzt auf einen Termin Ende April, 20.00 Uhr beim Verein A. Der Spielleiter hat die entsprechenden Änderungen bzw. Eintragungen in click-TT vorzunehmen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV).
3. (...)

Sachverhalt:

Die vor bzw. während des o.g. Verfahrens beim Sportgericht eingegangenen Auskünfte, Unterlagen bzw. Stellungnahmen ergaben folgenden Sachverhalt:

Der o.g. Mannschaftskampf war an einem Tag Anfang März auf 18:30 Uhr terminiert. Ein Verantwortlicher des Vereins H, gleichzeitig Ersatzspieler des Vereins H, informierte zunächst um ca. 16:50 Uhr telefonisch den Abteilungsleiter des Vereins A und gleich darauf mit E-Mail den Mannschaftsführer des Vereins A über eine Unbespielbarkeit des Spiellokals des Vereins H:

*„... soeben um 16:30 wurde mir von der Schule mitgeteilt, dass ein Wasserschaden die Hallen unbespielbar macht. Das Punktspiel heute H gegen A kann nicht stattfinden.
... Tut mir Leid wegen der kurzfristigen Absage. Ich hoffe, Du erreichst Deine Mitspieler noch rechtzeitig...“*

Unmittelbar darauf schlug ihm der Mannschaftsführer von A telefonisch vor, diesen Mannschaftskampf noch am gleichen Abend um 20.00 Uhr beim Verein A

auszutragen, was aber vom Vertreter des Vereins H unter Hinweis auf andere Terminverpflichtungen der Spieler am späteren Abend sowie wegen Fahrtproblemen (es stehe kein Auto zur Verfügung) abgelehnt wurde. Letzte Aktion an diesem Tag war folgende E-Mail um 17:15 Uhr vom Mannschaftsführer des Vereins A an den Vertreter des Vereins H:

Hallo <...>, Danke für Deinen schnellen Rückruf. Schade dass Ihr es nicht mehr schafft, heute Abend zu uns zu kommen. Dann freue ich mich jetzt auf neue Terminvorschläge vor Dir per Mail. Beste Grüße! <...>

Unter Hinweis auf G 19 Abs. 3 Wettspielordnung (WO) lehnte der Spielleiter am 10.03.2016 wegen der Weigerung des Vereins H, am gleichen Abend beim Verein A anzutreten, eine Spielverlegung ab und wertete den Mannschaftskampf kampfflos wegen Nicht-Antretens zugunsten des Vereins A.

Der Verein H erhob mit Schreiben vom 15.03.2016 Einspruch gegen diese Entscheidung. Der Einspruch wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Spiellokal kurzfristig nicht zur Verfügung gestanden habe und dass eine Verlegung ja bereits zwischen dem Verein A und dem Verein H abgesprochen gewesen sei.

Dem Einspruch war als Anlage eine Bestätigung der „Sportfachschaft am Gymnasium“ (*Anmerkung des Sportgerichts: Das betreffende Gymnasium ist Spiellokal des Vereins H*) vom 14.03.2016 beigefügt, wonach

„in der betreffenden Woche eine Nutzung der Sporthallen im Gymnasium aufgrund umfangreicher Maler- und Sanierungsarbeiten durch die Stadt München nicht möglich war.“

Mit Schreiben des Sportgerichts vom 24.03.2016 wurden die Beteiligung über die Eröffnung eines Sportgerichts-Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Gleichzeitig wurde allen Beteiligten Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme bis spätestens 08.04.2016 gegeben.

Der Sportgerichts-Vorsitzende setzte sich zur Klärung des Sachverhalts telefonisch bzw. mit E-Mail intensiv mit einzelnen Beteiligten und Zeugen in Verbindung.

Im Zuge des Verfahrens legte der Verein A dem Sportgericht eine E-Mail eines Mitarbeiters des Sportreferats der Stadt München bereits vom 24.03.2016 u.a. mit folgendem Inhalt vor:

„Nach Aussage des Vereinsvorstandes des Vereins H wurde dem Verein am Spieltag durch kurzfristigen Anruf der Schule (gegen 16.30 Uhr) mit der Begründung Bauarbeiten die Belegung abgesagt. Sie haben sich hier nach Aussage des Vorstandes eine schriftliche Bestätigung schicken lassen, welche den Verein im Nachhinein erreicht hat. ...“

Meinem Kenntnisstand nach wäre die Halle des Vereins H aber in dieser Zeit nutzbar gewesen. Dies wurde mir auch in einem Telefonat mit dem technischen Hausverwalter der Schule bestätigt. Wer dem Verein die telefonische Absage gemacht hat und auf welcher Grundlage das Schreiben erstellt wurde ist mir leider im Moment nicht nachvollziehbar“

Mit E-Mail vom 11.04.2016 wurde seitens des Vereins H eingeräumt, dass man am Spieltag vielleicht einer Falsch-Information aufgesessen sei und dass die Halle

möglicherweise doch hätte genutzt werden können. Man habe sich jedoch auf die anderslautende telefonische Information seitens der o.g. Lehrerin verlassen.

In einem mit dem Sportgerichts-Vorsitzenden geführten Telefonat bestätigte diese Lehrerin den Inhalt ihres Anrufs vom Spieltag beim Verantwortlichen des Vereins H, so wie dieser ihn dargestellt hatte. Sie gab sich nach wie vor davon überzeugt, dass die Turnhalle am Abend des Spieltages nicht habe genutzt werden können.

Begründung:

Allgemeines:

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. § 14 Abs. 2 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung – RVStO). Der SC Au ist gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 RVStO beschwert und hat den gem. § 14 Abs. 5 RVStO vorgeschriebenen Kostenvorschuss eingezahlt.

Zu Nr. 1:

Die vom Spielleiter vorgenommene kampflose Wertung einer Begegnung ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in den Mannschaftssport, den die WO kennt. Aufgrund dessen kommt eine kampflose Wertung nur bei Tatbeständen in Frage, die ausdrücklich in der WO geregelt sind. Im konkreten Fall wäre die einzige denkbare Vorschrift, die hier überhaupt in Betracht zu ziehen wäre, die Regelung in G 22 WO (kampflose Wertung bei Nichtantreten).

Das Verhalten des Vereins H am Spieltag ist zweifellos als Nichtantreten zu bewerten. Allerdings führt Nichtantreten gem. G 22 WO nur zu einer kampflosen Wertung, soweit es sich nicht um einen „begründeten Fall“ handelt.

Nach Auffassung des Sportgerichts handelt es sich hier jedoch um einen „begründeten Fall“. Zwar konnte aufgrund der sich widersprechenden Aussagen und Stellungnahmen nicht abschließend geklärt werden, ob die Halle am fraglichen Abend tatsächlich unbenutzbar war oder nicht. Aber darauf kommt es in diesem besonderen Fall auch gar nicht an. Maßgeblich war vielmehr der Anruf der Lehrerin bei einem der Vereins-Verantwortlichen des Vereins H und die Information, dass die Halle nicht benutzt werden könne.

Einschub: Der Sportgerichts-Vorsitzende konnte sich in diversen Telefonaten mit einzelnen Beteiligten davon überzeugen, dass diese Lehrerin eine Art Vertrauensperson für den Verein H darstellt, die in der Vergangenheit wiederholt Kommunikations-Defizite zwischen der Stadt- bzw. Schulverwaltung einerseits und dem Verein H andererseits ausgebügelt hatte.

Es konnte nach Auffassung des Sportgerichts in dieser besonderen Situation von dem Vereins-Verantwortlichen des Vereins H nicht verlangt werden, dass er eine derartige Nachricht ignoriert und sich stattdessen persönlich in die Halle begibt und sich von ihrem Zustand überzeugt. Ganz im Gegenteil hätte er sich wohl bei einer derartigen Handlungsweise den verstärkten Unmut der gegnerischen Mannschaft

zugezogen, die naturgemäß größtes Interesse daran hat, möglichst frühzeitig über eine Spiel-Absage informiert zu werden.

Bei „begründeten Fällen“ (wie oben dargelegt) gibt es keine kampflose Wertung nach G 22 WO, vielmehr ist dann vom Spielleiter gem. G 19 Abs. 1 Satz 2 WO ein neuer Spieltermin festzulegen. Allerdings ist hier die Sonderregelung G 19 Abs. 3 WO zu beachten, wonach sich der Heimverein bei einem nicht zur Verfügung stehenden Spiellokal um ein Ausweichlokal zu bemühen hat und notfalls sogar beim Gegner antreten muss (G 19 Abs. 3 Satz 2 WO: „Ein Verlegungsgrund kann nicht abgeleitet werden“). Diese Sonderregelung, die auch der Spielleiter seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, greift im konkreten Fall aber nicht. Von ihrem Sinn und Zweck her ist sie bei völlig unerwartet und kurzfristig nicht zur Verfügung stehenden Spiellokalen – wie im vorliegenden Fall – nicht anwendbar, sondern ist nur maßgeblich, wenn zumindest ein Minimum an zeitlichem Vorlauf gegeben ist.

Die Entscheidung des Spielleiters (kampflose Wertung) war deshalb aufzuheben und stattdessen eine Verlegung anzuordnen.

Als nächstes stellt sich die Frage hinsichtlich Ort und Zeit des neuen Termins. Wie oben ausgeführt, kommt im konkreten Fall eine unmittelbare Anwendung von G 19 Abs. 3 WO nicht in Betracht. Doch ist es – mangels anderer einschlägiger Vorschriften – naheliegend, den darin festgelegten Grundgedanken einer verschuldensunabhängigen Verantwortung des Heimvereins sowie einer daraus resultierenden Verpflichtung, u.U. sogar beim Gegner antreten zu müssen, auch für die Fälle anzuwenden, bei denen sich überaus kurzfristig die Notwendigkeit einer Spielabsage ergibt. Unter analoger Anwendung von G 19 Abs. 3 WO ist es daher angebracht, dass bei der Neu-Ansetzung des o.g. Mannschaftskampfes das Heimrecht auf die gegnerische Mannschaft wechselt.

Auf vorsorgliche Anfrage des Sportgerichts hatte der Verein A den betreffenden Termin in seiner eigenen Sporthalle als möglichen Nachhol-Termin genannt. Dementsprechend wurde im Urteil die Terminierung vorgenommen.

Zu Nr. 2.:

Die Pflicht des BTTV, die Verfahrenskosten zu tragen, ergibt sich aus § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender